

# Einige Gedanken zur Einheit von Praxis und Wissenschaft in Lehre und Forschung

Von Dr. HILDE BENJAMIN, Minister der Justiz

Die Einheit von Praxis und Theorie ist die Grundmethode des Marxismus-Leninismus. Auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ist ständig die Forderung erhoben worden, in Lehre und Forschung Praxis und Wissenschaft miteinander zu verbinden. Wir müssen aber feststellen, daß man sich dabei sehr lange unter „Praxis“ mancherlei Verschiedenes und nicht dem marxistischen Begriff der Praxis Entsprechendes vorgestellt hat und daß die volle Verwirklichung dieses Prinzips noch immer nicht gelungen ist. Dabei bestehen vor allem zwei Unklarheiten: Man darf die Verbindung von Praxis und Wissenschaft in der Ausbildung der Juristen nicht mit der Einheit von Praxis und Wissenschaft in der wissenschaftlichen Arbeit gleichsetzen. Für beide besteht diese Forderung; sie ist aber auf verschiedene Weise durchzusetzen. Es ist weiter fehlerhaft, wenn noch immer die Formulierung und die ihr entsprechende Vorstellung von der „Hilfe der Wissenschaft für die Praxis“ oder auch umgekehrt in den Vordergrund gestellt wird, anstatt von der Erkenntnis und Forderung ihrer Einheit auszugehen. Selbstverständlich bedeutet die wissenschaftliche Klärung prinzipieller Fragen unserer Rechtsentwicklung und -anwendung eine große „Hilfe“ für die Praxis — das ist ihre Aufgabe als Sinn jeder Wissenschaft!

„Das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit unserer Staats- und Rechtslehre ist ihr Nutzen für die Praxis des sozialistischen Aufbaus“, sagte der 1. Sekretär des Zentralkomitees der SED, Walter Ulbricht.<sup>1</sup>

Was das Vorhandensein oder das Fehlen wissenschaftlicher Ergebnisse bedeutet, beobachten wir noch immer z. B. bei der Gesetzgebungsarbeit. Aber der Nutzen der Wissenschaft wird erst dann voll wirksam, wenn diese ihre Höhe erreicht hat, und das kann nur dann der Fall sein, wenn die wissenschaftliche Arbeit unmittelbar und breit auf der Praxis aufbaut.

Das Erreichen einer solchen Einheit von Praxis und Wissenschaft in Lehre und Forschung ist ein Prozeß; der für die einzelnen Rechtsgebiete zur Zeit in unterschiedlichem Tempo durchlaufen wird. Es ist deshalb nützlich, unter einigen Gesichtspunkten diesen Prozeß in Verbindung mit der Entwicklung der juristischen Ausbildung und der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet des Rechts zu betrachten, den gegenwärtigen Stand zu fixieren und Gedanken über die künftige Arbeit zu äußern. Dabei soll gerade im Hinblick auf die 150-Jahr-Feier der Humboldt-Universität im besonderen jene Verbindung berücksichtigt werden, wie sie sich zwischen der Humboldt-Universität und der juristischen Praxis entwickelt hat, ohne daß beabsichtigt ist, dieses Problem auch nur annähernd vollständig zu behandeln.

Der Begriff der Praxis ist sehr lange gerade im Zusammenhang mit der juristischen Ausbildung falsch verstanden und mit der Justiztechnik identifiziert worden. Wenn junge Juristen nach Absolvierung des Studiums bei ihrem ersten Schritt in die praktische Justizarbeit klagten, sie wüßten nicht, was eine „Verfügung“ oder ein „Beschuß“ sei, und forderten, sie müßten besser „in die Praxis“ eingeführt werden, dann bedeutet dies nur, daß die Technik der Justizarbeit noch nicht beherrscht wurde.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Walter Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland, Protokoll der staats- und rechts wissenschaftlichen Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958, Berlin 1958, S. 30.

<sup>2</sup> Die Notwendigkeit, auch diese zu vermitteln, soll keineswegs unterschätzt werden. Ihr dient z. B. die Anordnung über die Einführung der Praktikantentätigkeit der Richter vom 2. Juni 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1954 Nr. 8).

Wenn wir von der Verbindung der Rechtswissenschaft mit der Praxis sprechen, dann verstehen wir Praxis in marxistischem Sinne als die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, vor allem der Produktion, des Klassenkampfes, der nationalen Befreiungsbewegung, der Revolution.<sup>3</sup> Dazu gehört auch die staatliche Praxis — auch die der Justizorgane —, über die Genosse Walter Ulbricht sagte:

„Unsere staatliche Praxis ist die exakte Ausarbeitung der Wege und Maßnahmen der sozialistischen Entwicklung, der Organisierung der neuen ökonomischen und kulturellen Verhältnisse und der Aktivierung der Menschen und ihre Erziehung zu bewußten Erbauern der neuen gesellschaftlichen Ordnung.“<sup>4</sup>

Verbindung von Praxis und Rechtswissenschaft bedeutet, das sozialistische Recht als Hebel der sozialistischen Umwälzung zu schaffen und richtig einzusetzen, um, ausgehend von der Kenntnis der gesellschaftlichen Verhältnisse, diese entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen, wie sie im besonderen in den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse fixiert sind, voranzutreiben.

## I

Das Bemühen, auf dem Gebiet des Rechts Praxis und Wissenschaft zu verbinden, fand und findet, soweit es die Seite der Lehre betrifft, seinen Ausdruck in einer Reihe von staatlichen Maßnahmen. Ich möchte hier an erster Stelle den Befehl Nr. 49 der SMAD vom 4. September 1945 erwähnen, der die zentrale deutsche Justizverwaltung errichtete und als eine ihrer Aufgaben ausdrücklich die Verantwortung für die Durchführung der gesamten juristischen Ausbildung — einschließlich der Mitwirkung an der Ausbildung an den juristischen Fakultäten — festlegte.

Dem entsprach es auch, wenn ich als Mitarbeiter der zentralen Justizverwaltung an der Vorbereitung der Wiedereröffnung der Berliner Universität Ende 1945 teilnahm und an der Auswahl der Studenten für die juristische Fakultät beteiligt war. Von dieser Grundlage ausgehend, hat sich in der Form der Mitgliedschaft in Beiräten, in Prüfungskommissionen, bei der Beruflenkung und der Begutachtung Dissertationen eine ständige Verbindung zwischen der Universität, den Organen des Hochschulwesens und dem Ministerium der Justiz — als dem zentralen Organ der Justizpraxis — und dessen Mitarbeitern entwickelt.

Rückblickend muß man jedoch feststellen, daß die Ausbildung an den juristischen Fakultäten etwa bis zum Jahre 1951 nur geringe Zeichen des Neuen zeigte. Daran änderte auch nur wenig, daß schon in den ersten Jahren nach der Wiedereröffnung der Humboldt-Universität (auch an anderen Fakultäten) „Praktiker“, wie der heutige Dekan der juristischen Fakultät, Prof. Dr. Nathan, und der vor kurzem verstorbene langjährige Direktor des Kriminalistischen Instituts, Prof. Ranner, (beide damals Mitarbeiter der Deutschen Justizverwaltung) Vorlesungen hielten. Diese Praktiker sprangen zunächst ein, um den Lehrbetrieb zu sichern, weil Wissenschaftler noch nicht ausreichend zur Verfügung standen, und Praktiker wie Wissenschaftler, in Berlin z. B. Dr. Steiniger, fanden nur tastend den Weg, die juristischen Probleme mit der neuen gesellschaftlichen Wirklichkeit zu verbinden. (So sei an die

<sup>3</sup> vgl. Grundlagen der marxistischen Philosophie, Berlin 1959, S. 357.

<sup>4</sup> Ulbricht, a. a. O., S. 30.